

Von anderen lernen

Startschuss für „CIRS dent – Jeder Zahn zählt!“

Unter dem Namen „CIRS dent – Jeder Zahn zählt!“ ist im Januar das Berichts- und Lernsystem von Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung neu gestartet. Die bundesweite Online-Plattform gibt Zahnärzten die Möglichkeit, aus eigenen und den Erfahrungen von Kollegen im Zusammenhang mit unerwünschten Ereignissen zu lernen.

Mit ihrem gemeinsamen Projekt haben die beiden zahnärztlichen Körperschaften ein Forum geschaffen, in dem Zahnärzte anonym über unerwünschte Ereignisse aus ihrem Praxisalltag berichten, sich informieren und austauschen können. Zur Anmeldung haben bayerische Zahnarztpraxen und zahnärztliche Einrichtungen per Post anonyme Registrierungsschlüssel von der KZVB erhalten. Damit können sie sich einmalig im System registrieren und für die weitere Nutzung einen persönlichen Benutzernamen und ein eigenes Passwort vergeben. Die von Zahnärzten eingestellten Berichte werden

vor der Freischaltung durch ein zahnärztliches Fachberatungsgremium geprüft. Ihm gehören je zwei Vertreter von BZÄK und KZBV an.

Einhaltung der Mindeststandards

Das Berichts- und Lernsystem „CIRS dent – Jeder Zahn zählt!“ erfüllt die Mindeststandards für Risikomanagement- und Fehlermeldesysteme, die in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement festgelegt sind.

Redaktion

„CIRS dent – Jeder Zahn zählt!“ im Netz

Weitere Informationen zum zahnärztlichen Berichts- und Lernsystem „CIRS dent – Jeder Zahn zählt!“ finden Sie im Internet:
www.cirsdent-jzz.de



Info BWL/Steuer/Recht

Kurzmeldungen der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzteberatung unter www.blzk.de/infobsr

■ Höhere Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt in diesem Jahr auf 50.850 Euro (monatlich 4.237,50 Euro). In der Renten- und Arbeitslosenversicherung erhöhen sich die Werte auf 74.400 Euro (monatlich 6.200 Euro) in den alten Bundesländern beziehungsweise 64.800 Euro (monatlich 5.400 Euro) in den neuen Bundesländern. Unverändert bleiben die Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung. Allerdings haben die meisten Krankenkassen den vom Arbeitnehmer zu tragenden Zusatzbeitrag erhöht.

■ Höchstgrenzen einhalten

Für die steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur Basisaltersversorgung gilt eine gesetzliche Höchstgrenze von jährlich 22.172 Euro bei Ledigen und 44.344 Euro bei Verheirateten. Darunter fallen zum Beispiel Beiträge zur Bayerischen Ärzteversorgung, zu einem Rürup-Vertrag oder zur gesetzlichen Rentenversicherung. Droht eine Überschreitung dieser Grenzen, können Beitragszahlungen unter Umständen auch in das Folgejahr verlagert werden.

tas/Quelle: Kanzlei Fuchs & Martin, Würzburg/Volkach

Die ausführlichen Beiträge der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzteberatung finden Sie im Internet: www.blzk.de/infobsr

